Ueber Bureaukratie.

Von R. Mohl.

Seit kurzer Zeit ist aller Orten und bei den verschiedensten Gelegenheiten von „Bureaukratie“ die Rede. In der Regel nicht in wohlwollendem und billigendem Sinne; und zwar vereinigen sich zu Klagen über diesen gemeinschaftlichen Feind Stände und Einzelne, deren Ansichten und Zwecke sonst sehr von einander abweichen. Was ist nun der scharfe Begriff des, vom Philologen als barbarisch zu verurtheilenden, Wortes? Beweist sein plötzlich auftauchender Gebrauch irgend eine neue Gestaltung in Staat und Gesellschaft, oder hat sich nur itzt eine Bezeichnung für etwas längst Vorhandenes gefunden, welches dadurch deutlicher zum Bewusstsein gekommen ist? Ist es vielleicht nur eine sinnlose Mode-Redensart, die nach kurzer Zeit als veraltet und abgeschmackt gelten wird? Wenn Letzteres aber nicht, wie hat sich die Wissenschaft und wie das Leben zur Sache, welche damit bezeichnet wird, zu verhalten?

Ganz unbekannt und ungebraucht war das Wort allerdings schon seit einer Reihe von Jahren nicht; aber es wurde in einem ganz andern Sinne angewendet. Nach dem Vorgange von Malchus (in seiner Politik der Staatsverwaltung) bezeichnete man als „bureaukratisches“ System diejenige Einrichtung der Ministerien oder sonstiger höherer und mittlerer Verwaltungsbehörden, bei welcher die Geschäfte nicht collegialisch berathen, sondern vom Vorstande an einzelne Referenten gegeben und von diesen für seine selbstständige Entscheidung vorbereitet werden. Noch Welcker (im Staatslexikon, Bd. III, S. 516) kennt keinen andern Sinn des Wortes.

Itzt aber ist von der Bureaukratie die Rede als von einer gesellschaftlichen Gewalt oder von einem Regierungssysteme; angewendet auf den Einzelnen, als von einer Summe von gewissen Eigenschaften, welche in gar keiner Beziehung stehen zu der eben erwähnten Form der Behörden-Organisation. Es ist jeden Falles etwas Weiteres und Grösseres, etwas Lebenskräftiges.

Aber eben so gewiss soll auch damit immer ein Tadel ausgesprochen werden. Niemand hat sich noch dazu selbst bekannt, ein Bureaukrat zu seyn; niemals werden Ansichten oder Zweck und Nutzen der Bureaukratie als ein triftiger Grund, als ein Anlehnungspunkt genannt. Es steht also dieselbe in keinem Falle auf gleicher Linie mit Aristokratie, Radicalismus, monarchischem Principe, Orthodoxie oder Lichtfreundschaft. Diese bilden den Mittelpunkt von Partheien, haben Anhänger, welche sich derselben berühmen.

Der Tadel aber, welcher gegen die Bureaukratie ausgesprochen wird, ist wieder ein in sich sehr verschiedener. Hier wird behauptet, sie sei der Entwicklung eines freieren Volkslebens abgeneigt, verhindere das Zugeständniss von Volksvertretung und Reichsständen. Dort wird geklagt, die Bureaukratie sei dem Systeme eines vernünftigen Zollschutzes abgeneigt und hintertreibe die Forderungen der Gewerbenden. Ein Dritter beschwert sich über die systematische Unterdrückung aller höheren gesellschaftlichen oder geistigen Stellungen durch den Instinct der Bureaukratie. Der Standesherr, der Deutsch-Katholik, der Jesuitenanhänger, der Baumwollenspinner, der Mann des Widerspruches in einer ständischen Kammer, der landflüchtige Flugschriften-Verfasser sind wundersam einstimmig in ihrer Verwerfung, im verachtenden Hasse gegen die Bureaukraten; allein unmöglich können diese Alle das Nämliche meinen, weil sie so weit entfernt sind, das Nämliche zu wollen.

Der nächstliegende Gedanke ist, dass man mit dem neuen Worte, welches noch keine amtliche Geltung habe und welches also auch Niemand, etwa gerichtlich, als auf sich anwendbar erklären könne, eben die Regierung bezeichnen wolle, so weit man diese zu tadeln gedenke; dass man sich also durch seinen Gebrauch klüglich sicher zu stellen und überdiess noch auf wohlfeile Weise tiefdenkend und staatlich hochgebildet zu bezeigen

beabsichtige. — Dem ist denn doch aber nicht also. Allerdings versteht man unter Bureaukratie irgend eine Richtung oder Thätigkeit irgend einer Regierungsgewalt; allein das Wort ist nicht gleichbedeutend mit Regierung selbst. Keinem Menschen, und wäre er noch so unzufrieden mit Sir Robert Peel's Kornbill, wird es beigehen, dieselbe als ein Erzeugniss der englischen Bureaukratie zu bezeichnen. Man spricht in Frankreich wohl davon, dass die Bureaus etwas nicht begreifen, oder dass sie träge in einem alten Geschäftsgeleise bleiben; allein noch Keiner hat gefürchtet, dass wenn Thiers zum Ministerium gelange, die französische Bureaukratie das linke Rheinufer an sich zu reissen suchen werde. Man weiss sie und die Regierung wohl aus einander zu halten. Man behauptet, dass die preussische Bureaukratie keine kräftigen Maassregeln zum Schutze der Gewerbethätigkeit im Zollvereine wolle, und man kann täglich in Hamburg hören, dass sie ihren Welthandel nicht von preussischen Bureaukraten regeln lassen können; aber man sagt nicht, die bairische Bureaukratie sei den Klagen der Protestanten abhold. Man spricht in Neapel mit der grössten Verachtung von der Bureaukratie; allein dennoch wird nicht ihr die Begünstigung der Jesuiten, der Zoll auf fremde Bücher Schuld gegeben. Man weiss, dass diess anders zusammenhängt. Also Bureaukratie und Regierung sind nicht gleichbedeutend; jenes Wort ist nicht etwa nur ein, durch Censur oder constitutionelle Gebräuche eingeführter, Euphemismus.

Eben so wenig decken sich aber etwa die Begriffe Bureaukratie und Vielregieren. Es mag seyn, — weiter unten wird davon mehr die Rede seyn, — dass unnöthiges Regieren eine gewönliche Eigenschaft der Bureaukratie ist. Allein gar mancherlei Vorwürfe, welche man so ziemlich allgemein sich berechtigt glaubt, der Bureaukratie machen zu dürfen, lassen sich doch keineswegs nur auf den Fehler einer blos äusserlichen und formalen Thätigkeit und des Einmischens in Dinge, welche besser sich selbst erledigen würden, zurückführen. Wenn, wie wohl geschieht, einem Bureaukraten beschränkter Hochmuth, Unkenntniss des würklichen Lebens, stumpfsinniges Beharren im Geschäftsgeleise zugeschrieben wird, so sind diess andere Fehler. Zuweilen wird der Bureaukratie vorgeworfen, dass sie wichtige gesellschaftliche oder staatliche Aufgaben gar nicht fasse, also

nicht einmal einen Anfang zu ihrer Lösung mache; dann ist ja aber von einer überflüssigen Schreiberei gar keine Rede. Und ebenso hat mit dieser Sünde der Tadel nichts gemeinschaftlich, dass die Bureaukratie sich mit dem ganzen staatlichen Leben verwechsle, dasselbe in sich aufgegangen erachte.

Noch weniger bezeichnet man etwa mit dem neubeliebten Ausdrucke die Regierung, in so ferne sie einer ständischen Thätigkeit widerstrebt oder eine solche ganz verhindert. Es mag seyn, dass gerade dieses staatliche Lebenselement der Bureaukratie wesentlich zuwider ist: allein dieser Widerwille ist nicht ihr einziger Characterzug. Es kann eine Bureaukratie in einem Lande geben, welches ständische Einrichtungen weder hat noch verlangt; und es kann sich dieselbe in einem constitutionellen Staate auch in Dingen, welche zu der ständischen Würksamkeit in gar keiner Beziehung stehen, fühlbar machen.

Doch es wird sicherer zum Ziele einer scharfen Auffassung des vielfältig angewendeten und Manchem der Anwender selbst vielleicht unklaren Begriffes führen, wenn die verschiedenen Aussagen, wie sie schriftlich und mündlich von den Neigungen und Würkungen der Bureaukratie gemacht zu werden pflegen, der Reihe nach aufgezählt werden. Dass wir aber hierbei hauptsächlich deutsche Zustände zu Grunde legen, ist wohl natürlich. Nicht nur scheint die in Frage stehende Einrichtung und Gewalt, welcher Art sie nun auch sei, in unserem Gesammtvaterlande einen Hauptsitz zu haben, sondern es lassen sich die naheliegenden Thatsachen auch am leichtesten richtigstellen und beurtheilen. Will man uns aber den Beweis abverlangen, dass diese Klagen würklich so bestehen, so wäre es zwar nicht eben schwer, eine Reihe von schriftlichen Belegen aus öffentlichen Blättern und aus Büchern (zum Theile freilich aus verbotenen) anzuführen: allein es bedarf dessen nicht. Es handelt sich von einer täglichen Erscheinung im Leben. Wir berufen uns daher auch auf dasselbe und auf Diejenigen, welche es kennen. Es mag seyn, dass in den Berichten der unteren Stellen an die höheren nicht viel zu finden ist von dem, was itzt gesagt werden wird. Ebenso sind wir fest überzeugt, dass jene Menschen, deren Blick geistig und physisch niemals über ihren Tisch und über den Actengletscher auf demselben wegstreift, von diesen Uebel-

ständen noch nichts gehört haben. Desshalb bestehen sie aber doch; und eine jede Entdeckungsreise in einen Salon oder in ein Bierhaus würde den Beweis davon zu Genüge liefern.

Vor Allem ist eine entschiedene Feindseligkeit gegen die Bureaukratie bei den bevorzugten Ständen, namentlich den Standesherren und den ritterschaftlichen Gutsbesitzern, zu finden. Diese werfen ihr zweierlei vor. Einmal die Neigung zur Abläugnung oder wenigstens Beschränkung der durch Bundes- oder Landes-Gesetzgebung festgestellten Vorrechte, also der Ueberreste und der Entschädigungen früherer landesherrlicher Befugnisse. Es beklagt sich die Landaristokratie, durch die Bureaukratie möglichst auf das allgemeine Maass der staatsbürgerlichen Verhältnisse heruntergedrückt zu werden. Zweitens beschwert sich dieselbe über gesuchte oder natürlich-ungebildete Rücksichtslosigkeit in den Formen des amtlichen Verkehres. Die Abneigung ist eine so entschiedene, dass sie schon itzt nicht selten eine Annäherung besonders Erbitterter an die äusserste Widerspruchsparthei des Bürgerstandes zur Folge gehabt hat; und trügt nicht Alles, so bereitet sie allmählig sogar eine noch viel weiter gehende Verbindung zwischen den beiden, sonst so vielfach verschiedenen, Klassen vor.

Eine zweite sehr entschiedene Gattung von Gegnern hat die Bureaukratie an den höheren Gewerbetreibenden. Diese beklagen sich einer Seits über Unthätigkeit, anderer Seits über unnöthiges und schädliches Vielregieren. Vorzüglich ist es der Zollverein und dessen innere und äussere Weiterausbildung, welche diese beiden Klagen hervorgerufen haben. — Was nämlich den Vorwurf der Unterlassung des Nothwendigen betrifft, so beschweren sich bekanntlich in einem grossen Theile von Deutschland die Fabrikanten, dass sie nicht den für sie nöthigen und der Gemeinschaft nützlichen Schutz gegen das mitwerbende und feindselige Ausland finden können. Sie behaupten, dass der grosse Gedanke des Zollvereines von den Behörden mehrerer Staaten, und leider gerade der einflussreichsten, nicht in seiner ganzen Bedeutung aufgefasst werde, und dass daher derselbe, der nur als eine untergeordnete Steuerangelegenheit behandelt werde, anstatt die Grundlage für ein gewerb- und handelsmächtiges Deutschland, also für Wohlstand, Macht und Sicherheit zu seyn, unter einem engen

und kenntnisslosen Eigensinn verkümmere. Sie geben der Bureaukratie Schuld, dass keine genügenden Schutzzölle, keine Differentialzölle, keine Handelsverträge zu erreichen seien; und wenn sie, trotz ihrer Bitterkeit, sich auch nicht zum Vorwurfe bewusst schlechten Handelns hinreissen lassen, so sprechen sie um so lauter die Ansicht aus, dass nur Unkenntniss des Lebens und der Gewerbe, Kleben an längst verklungenen Schultheorien, Eigensinn der Geistlosigkeit solches Versehen erklärlich machen. Sie fragen, warum nicht in Deutschland, dessen Behörden doch sicherlich Einsicht in Gewerbe und Handelszustände nur in verhältnissmässig kleinem Maasse beiwohne, nicht das Beispiel der grossen gewerb- und handeltreibenden Staaten nachgeahmt und den Beamten zur Pflicht gemacht werde, die Sachverständigen zu befragen, öffentliche Untersuchungen anzustellen und deren Ergebnisse bekannt zu machen; warum freiwillig angebotener Rath und ganz unverfängliche Bitten schon mit Härte und Hohn zurückgewiesen worden seien? — Unnöthiges Vielregieren und unzweckmässiger Formenkram aber fürchten von der Bureaukratie die grossen Handelsstädte, deren Beitritt zum Zollvereine für Deutschland von so unberechenbarer Wichtigkeit wäre. Und wenn auch nicht wird behauptet werden können, dass dieser Grund der einzige sei, welcher die Hamburger einem Beitritte abgeneigt mache, so spricht er sich doch sehr entschieden aus. Die Abneigung gegen die Bureaukratie und die Besorgniss vor ihr sind dort sehr lebendig.

Ein dritter Vorwurf gegen die Bureaukratie wird von Seiten vieler Vertreter kirchlicher Interessen erhoben, und zwar sowohl von Protestanten als Katholiken. Beide behaupten gleichmässig, es verkümmere dieselbe das freie und selbstständige religiöse Leben; sie versage den Kirchen die Ausübung unzweifelhafter Rechte, sich selbst eindrängend an die Stelle der kirchlichen Organe; sie würdige die Kirchen herab zu Polizeianstalten und Succursalen der Gensdarmerie; missbrauche die Geistlichen zu den fremdartigsten Schreibergeschäften; glaube durch Beschreibung eines Foliobogens die Gewissen bei Seite setzen, Weltansichten eines ganzen Lebens ändern zu können. Natürlich werden diese Beschwerden im Einzelnen wieder verschieden formulirt, je nachdem sie gegen das von der Bureaukratie an sich gezogene

Consistorialregiment über eine protestantische, oder gegen eine enge Ueberwachung einer katholischen Kirche gerichtet sind; allein im Wesentlichen sind die Klagen der Ultramontanen, der Pietisten, der Förderer eines Gemeindelebens in der protestantischen Kirche, selbst der Lichtfreunde und der Deutsch-Katholiken die gleichen. Für alle ist die Bureaukratie eine gewaltthätig verdrängende, Form und Staatsherrschaft auf unzweckmässige Weise handhabende, eine gleichmässig gefürchtete und gehasste Gegnerin.

Will man aber recht eigentlich verachtende Klagen über dieselbe hören, so wende man sich an die im öffentlichen Dienste stehenden oder mit öffentlichen Arbeiten beauftragten Techniker, also an Baumeister, an Ingenieure bei Eisenbahnen und Kanälen, an die Verwalter von Domanialbergwerken, Hüttenwerken u. dgl., diese wissen, fast ohne Ausnahme, kein Ende zu finden in ihren Beschwerden über den Mangel an wahrer Einsicht, über die Erdrückung durch nutzlose Schreiberei und störende sowohl als nichtssagende Controle, über die Befehle zu unzeitigen und unwirthschaftlichen Ersparnissen, über verletzende Formen im amtlichen Verkehre. Bis zum Ueberwallen siedet in solchen Männern in der Regel das beleidigte Künstlerbewusstsein und der Unwille des Gewerbverständigen und des Wirthschafters über Einmischung oder Beschränkung. Sie behaupten, ihre meiste Zeit und Kraft am Schreibtische anstatt beim Geschäfte verbringen, Berichte und Tabellen anstatt Ergebnisse liefern zu müssen; bei ihren überlegtesten und besten Planen auf Widerstand zu stossen; über der Geschäftsform die Sache leiden zu sehen; kurz in der ungeistigen Atmosphäre der Bureaukratie zu ersticken und Wissen sowohl als Namen zuzusetzen.

Auch der Mann der Wissenschaft schliesst sich nicht selten diesen Beschwerden an. Seiner Meinung nach nimmt die Bureaukratie von neuen Lehren in der Regel gar keine Notiz, wären sie auch noch so schlagend bewiesen und verspräche ihre Ausführung den entschiedensten Vortheil, selbst für die Regierung. Begraben in der Masse des Einzelngeschäftes, ermattet durch die Menge und die Geistlosigkeit der täglichen Aufgaben, häufig ganz entblösst von literarischen Hülfsmitteln, abgeschnitten von der Kenntniss fremder Zustände und Einrichtungen, bleiben sie der geistigen Bewegung fremd. Was sie in der Jugend gelernt, sei

ihr das einzig Richtige; und so führen sie Theorien mittelst der Staatsgewalt noch durch, nachdem die Wissenschaft solche schon längst als unvollständig oder unrichtig erwiesen habe. Nicht desshalb erhalte daher das Wissen einen so geringen Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte, weil dasselbe unausführbar sei, sondern weil es nur allzuoft denen völlig unbekannt bleibe, welche die Mittel zur Geltendmachung hätten. Die Bildung der Bureaukratie und der Stand der Wissenschaft seien immer um eine Generation aus einander.

Eine weitere bittere Klage gegen die Bureaukratie ertönt aus dem Schoosse der Gemeinden. Auch hier wird im Allgemeinen über Verkümmerung eines selbstständigen Lebenskreises, über Eingriffe in fremde Angelegenheiten, über selbstgefälliges Befehlen ohne Kenntniss der näheren Verhältnisse geklagt. Im Einzelnen aber beschwert man sich namentlich darüber, dass die, allerdings nothwendige, Aufsicht der Staatsbehörden über die Verwaltung der Gemeinden ausarte in eine Quälerei mit Schreiben, Anzeigen, Berichten, welche um so unerträglicher sei, als die meisten dieser Auflagen an die Gemeindebehörden als überflüssig erscheinen müssen, weil sie Dinge betreffen, die zu wissen die höhere Behörde gar kein Interesse habe oder über welche der Berichtende nichts Vernünftiges und Wahres zu sagen vermöge. Dadurch aber werde den Vorstehern der Gemeinde Zeit und Lust genommen, etwas Würkliches zu leisten, und man mache es dem schlichten Bürger unmöglich, eine Vorsteherstelle zu bekleiden, die nur allzuoft an den Auswurf der Halbgebildeten komme zum völligen Untergange des ganzen Orts und der Einzelnen. Sodann erhebt sich Klage, dass die Bureaukratie theils aus Befehlseifersüchtelei, theils in dem richtigen Bewusstsein der Folgen eines freien Gemeindelebens für ein kräftiges Staatsbürgerthum, der Selbstständigkeit und Selbstregierung der Gemeinde möglichst abhold sei, desshalb also suche, die Berathungen und Beschlussnahmen der Bürgerschaften nach Zahl und Art der Zusammenkünfte so wie nach dem Gegenstande der Besprechung zu beschränken, Oeffentlichkeit der Verwaltung zu verbieten, wenigstens zu verkümmern, im Einströmen lebenskräftiger und handlungseifriger Bestandtheile in die Gemeinde-Behörden durch Feststellung lebenslänglicher Wahlen oder Selbstergänzung, wo nicht gar

durch unmittelbare Ernennung abzudämmen, bei den Beschlüssen der Gemeinden in ihren eigensten Angelegenheiten ein ungebührliches Bestätigungs- und Verwerfungsrecht sich vorzubehalten. Mit Einem Worte, ein tüchtiges Gemeindeleben und Bureaukratie werden als unversöhnliche Gegensätze angesehen.

Mit gleichem Unwillen hört man den Mann des staatlichen Fortschrittes und der freisinnigen Entwicklung der Volksrechte von ihr reden. Da, wo die Einräumung von Anstalten, welche dem Volke Antheil an der Regierung geben und die Rechte Aller und der Einzelnen gegen Willkühr sicher stellen sollen, noch auf sich warten lassen, wird laut die Bureaukratie dieser Zögerung beschuldigt. Die fürstliche Gewalt findet in der constitutionellen Staatsform so viel Ersatz für den Verlust der Unbeschränktheit; sie wird persönlich durch den Kampf, welcher in einer freiern Verfassung freilich gelegentlich zu führen ist, so wenig berührt; man setzt gerne bei den durch die Gunst des Schicksals Höchstgestellten auch so hohe Gesinnungen voraus: dass von den Meisten nicht dem fehlenden Willen der Fürsten selbst die Verzögerung zugeschrieben wird. Desto entschiedener giebt man sie der Bureaukratie Schuld, welche alle Mittel anwende, um Abneigung einzuflössen, wenigstens den Eintritt des Unvermeidlichen noch hinauszuschieben. Von ihr nimmt man an, dass es ihr im Innersten zuwider sei, die verliehene Gewalt mit neuen und rüstigen Genossen zu theilen; dass es ihr beschwerlich dünke, mittelst Geistesüberlegenheit das zu erringen, was sie itzt kurzweg befehlen könne; dass es ihr sehr ungelegen komme, möglicherweise zu einer öffentlichen Verantwortung über Unrecht, Lässigkeit oder Unfähigkeit aufgefordert zu werden; dass sie sich mit erschrecktem Selbsterhaltungstrieb gegen das Zurücktreten in eine geringere staatliche Bedeutung wehre. Kurz, ihr hauptsächlich wird von vielen Missvergnügten der unbehagliche und in seinen nothwendigen Folgen immer bedenklichere Zustand zugeschrieben, welcher eine getäuschte Hoffnung und die fortdauernde Vergleichung mit fremden Zuständen erzeugt hat. — In den Ländern aber, wo die freiere Staatsform zwar besteht, allein nicht zu recht fröhlicher Blüthe und Frucht gedeihen will, ist es wieder die Bureaukratie, welcher ein grosser Theil der Schuld zugeschoben wird. Sie soll das Gegebene auf

das geringst mögliche Maass beschränken, weil sie nicht noch mehr, als bereits geschehen, an Bedeutung verlieren wolle, aus Ueberlieferung alter unbeschränkter Gewalt, aus Aerger über manche bereits erlittene Niederlage und aus Furcht vor künftig zu gefahrenden. Ihr schreibt man zu, dass von den Institutionen, welche als wesentliche Bedingungen dieser Regierungsform angesehen werden müssen, einige der wichtigsten versagt oder verkümmert seien. Sie erachte die Pressfreiheit als gegen sich gerichtet, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens als eine wider ihre behaglichen Gewohnheiten bestimmte Controle, die Feststellung eines einfachen und handbaren Verfahrens über Beamtenverantwortlichkeit für ein über ihrem Haupte aufgehangenes Damoclesschwert. Kurz, anstatt sich selbst mit zu dem Volke zu rechnen, dessen Rechte und Vortheile durch die neue Staatsform bedacht seien und dessen gemeinschaftliche Entwickelung daher Jeder je nach seiner Stellung und seinen Kräften sich angelegen seyn lassen sollte, trenne sie sich in beschränkter Eigensucht und suche in dem gemeinsamen Heilmittel einen partikulären Feind. Sie, die nicht einmal ein eigenes privatrechtliches Dasein besitze, die keine erblichen Vorrechte zu vertheidigen habe, sondern für welche es sich höchstens von Eitelkeitsansprüchen und der Bewahrung einer geborgten Gewalt handle, balle sich zu einem Widerstande zusammen, wie solchen die um ihre ganze frühere Stellung gebrachte Aristokratie nicht geleistet habe.

Endlich hört man selbst Staatsmänner ihre Stimme gegen die Bureaukratie erheben. Sie behaupten, dass dieselbe genialen Plänen, namentlich wenn sie von einem Manne herrühren, welcher nicht aus ihr hervorgegangen sei, einen bleiernen Widerstand entgegensetze; dass es ihr nicht sowohl um den materiellen Erfolg der angeordneten Maassregeln, als um den regelmässigen formellen Vollzug derselben zu thun sei; dass von einem scharfsinnigen Auffassen künftiger Zustände und einer rechtzeitigen Vorbereitung zu ihrer Benützung oder Abwendung nicht die Rede sei, sondern das träge Erwartete nach den Regeln des geschriebenen Gesetzes und des Dienstes abgemacht werde; dass auch ein noch so allgemeiner Volkswunsch, dem also doch irgend ein Bedürfniss zu Grunde liegen müsse, oder dessen Vernachlässigung dem Staate mittelbaren Nachtheil drohe, kaum je von ihr als ein

Grund zu einer neuen Gestaltung, zur Aufgebung einer Gewohnheit angesehen werde, sondern eher als ein Vorwurf und als ein strafwürdiger Widerspruchsgeist.

Es möchte auf den ersten Anblick scheinen, als ob es unmöglich sei, alle diese von den verschiedensten Standpunkten und in den widersprechendsten Interessen gegen die Bureaukratie gerichteten Vorwürfe auf einen gemeinsamen Nenner zurückzuführen. Man ist versucht, zu glauben, als sei es eben Sprachsitte geworden, dass Jeder, was immer er an den öffentlichen Zuständen auszusetzen habe, kurzweg diesem neuen Gedankendinge zuschreibe, während doch die Einzelnen sehr Verschiedenes darunter verstehen und mit wohl zu unterscheidenden Gegnern zu thun haben. Dem ist denn doch aber nicht so. Geht man nämlich allen diesen Beschwerden des Aristokraten und des Liberalen, des Gelehrten und des Bürgers, des Staatsmannes und des Technikers näher auf den Grund, so liegt denselben sämmtlich das Missbehagen über eine dreifache, wesentlich zusammenhängende Thatsache zu Grunde. Erstens, dass der Staat der Itztzeit das gesammte gemeinschaftliche Leben als sein ausschliessendes Eigenthum und dessen Ordnung als seine Aufgabe betrachtet. Zweitens, dass er die Leitung dieser überschwenglichen Masse von Leben ausschliesslich in die Hände von Beamten zu legen bestrebt ist, welche aus dem Regieren ihr Lebensgeschäft machen, nur dazu herangebildet werden, und in einem stark gegliederten, abgeschlossenen Organismus gegenseitig Unterstützung und einen Kastengeist erhalten. Drittens endlich, dass dieses gewerbmässige Regieren der Natur der Sache nach nicht blos an Männer von grossem Talente, von freiem Wissen und von hohem Streben übertragen werden kann, sondern auch an gemeindenkende Taglöhner und mittelmässige Köpfe kommt, welche sich lediglich an die Form halten, theils weil sie den Geist nicht fassen, theils weil dieses ihrer Geistesträgheit und sittlichen Gleichgültigkeit am besten entspricht und sie dabei ihre Verantwortlichkeit hinreichend gesichert wissen, und welche überdiess einen im Verhältnisse ihrer persönlichen Nichtigkeit steigenden Hochmuth auf den ihnen übertragenen Gewaltantheil fühlbar machen. Mit anderen Worten: die Bureaukratie, über welche itzt so schwere Klagen geführt werden, ist nichts anderes, als die Uebertreibung

der Staatsidee, vollzogen durch einen zahlreichen und zum Theile aus sehr mittelmässigen Gliedern bestehenden Organismus von gewerbmässigen Beamten. Hieraus ergiebt sich denn auch bei einiger Prüfung und Sach- sowie Personen-Kenntniss, wie weit jene Klagen gegründet sind oder nicht, und wie weit namentlich sie von der Gesammtheit der Bürger getheilt oder nur von einzelnen Klassen, vielleicht unter Widerspruch der Mehrheit, vorgebracht werden.

Allein, wird man uns einwenden, warum itzt dieser neue Name und der Zusammenfluss aller Klagen auf ihn, während doch die Sache selbst eine alte ist? Giebt nicht die eben gemachte Definition zu, dass eben nur ein Modewort aufgekommen ist, dessen Gebrauch eben so schnell wieder verschwinden wird und dessen Erörterung sich also die Wissenschaft wohl ersparen kann? Hat nicht der Staat schon seit langer Zeit seine Thätigkeit nach Umfang und Inhalt immer erweitert? Sind die Beamten zu irgend einer Zeit andere Menschen gewesen, und werden, ja können sie je andere seyn?

Hierauf haben wir mehr als Eine Antwort zu geben.

Vorerst schon ist es wohl begreiflich, warum die Aufsaugung des gesammten öffentlichen Lebens durch den Staat itzt fühlbarer geworden ist, als diess in früheren Jahren war. Auf der einen Seite haben neue Forderungen und Bedürfnisse den Umfang seiner Thätigkeit und die Zahl seiner Beamten noch in der jüngsten Zeit gar sehr gesteigert. Wir erinnern nur an die Trennung der Rechtspflege von der Polizei, an die Vermehrung der Lehranstalten, an die Eisenbahnen u. s. w. Auf der andern Seite ist allmählig der Wendepunkt für diese ganze Richtung der Staatsgewalt erreicht worden. Es war eine naturgemässe Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens der europäischen Völker, so namentlich auch der Deutschen, dass der Eine Gesammtstaat die privatrechtlichen und patrimonialen Gestaltungen des Mittelalters, welche längst keinem Bedürfnisse mehr entsprachen und somit durch ihre hohle Form nur hemmten und drückten, auflöste und an ihre Stelle gemeinheitliche Einrichtungen setzte. Die Herrschaft der Kirchen in weltlichen Dingen, welche sie überdiess nur in dürrem Formalismus oder in beschränkter Verfolgung Andersdenkender zu äussern

wussten, musste aufgehoben, derselben durch eine starke Staatsaufsicht Beschränkung auf ihr Gebiet angewöhnt werden. Das Gemeindeleben war erloschen; die Gesammtheit hatte also die am einzelnen Orte zu besorgenden Geschäfte zu übernehmen. Die durch innere und äussere Nothwendigkeit gleichmässig herbeigeführte Aufhebung einiger Producte von Duodezstaaten machte eine kräftige und schnelle Verschmelzung ihrer Bestandtheile mit den grösseren sie beerbenden Staaten nöthig. Kurz, die Ausdehnung und Ausbildung des Staatsgedankens, wie diese vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts und namentlich in der Napoleonischen Zeit überall eintrat, hier in dieser, dort in jener Form und Geschichte, war unvermeidlich und somit vollkommen berechtigt. Allein nun ist ein anderes Leben in den Völkern erwacht, welchem dieser allgegenwärtige und allthätige Staat nicht mehr entspricht. Vorerst hat sich das Bewusstsein des gemeinschaftlichen Handelns zu gemeinschaftlichen Zwecken, der Geist der Association, eingefunden, und es ist auch schon durch manchfache Uebung im Kleinen die Fähigkeit zur Ausführung erwiesen und weiter ausgebildet worden. Diess macht denn, und mit der Zeit immer mehr und mehr, manche bisherige Thätigkeit des Staates nicht nur überflüssig, sondern nothwendig auch deren Fortsetzung störend und verletzend. Der Staat kann, und muss daher auch, Theile seiner bisherigen Geschäfte an die Bürger, welche sie selbst zu besorgen bereit und geeignet sind, abgeben. Sodann regt sich ein ganz neues Leben in den Gemeinden. Der Geist des Bürgerthums (sehr verschieden von dem früheren Zunft- und Absonderungswesen) hat schon bedeutende Fortschritte in ihnen gemacht. Sie haben einsehen gelernt, dass der früher nur als eine formale Organisations-Wahrheit betrachtete Satz, die Gemeinden seien die Grundlage des Staates, auch einen sehr wichtigen materiellen Inhalt hat, und dass namentlich in den Staaten mit freier Verfassung der Bürger sich in dem kleineren Kreise des täglichen und örtlichen Lebens an die gesetzlich gestattete Selbstregierung gewöhnen, diese zu seinem wahren Wohle zu handhaben, namentlich aber sich an ihr zu einem rechtskräftigen und freisinnigen Antheilnehmen an dem staatlichen Leben heranbilden müsse. Bei diesem Streben und Handeln steht ihm nun aber die Staatscontrole der Gemeindeangelegenheiten im Wege. Bedarf es noch einer

Erwähnung, dass es in kirchlicher Beziehung ganz anders geworden ist, als noch vor wenigen Jahren irgend Jemand geahnet hat? Es mag hier ununtersucht bleiben, ob das, freilich an sich sehr wenig wünschenswerthe, Wiedererwachen des Haders unter den verschiedenen christlichen Confessionen und die Herrschversuche auf dem kirchlichen Gebiete die Veranlassung gewesen sind zu dem unläugbaren Erwachen auch des tieferen religiösen Lebens, oder ob beides nur Würkungen einer und derselben Ursache sind. Auch wollen wir dahingestellt seyn lassen, ob gerade für jeden Einzelnen und sein religiöses und kirchliches Bedürfniss dieser neubelebte Geist in allen Kirchen erspriesslich und angenehm seyn wird. Allein so viel steht einmal fest, dass wesentliche Umgestaltungen in dem Kirchenregimente mehr als Einer Kirche nöthig und unvermeidlich geworden sind. Es ist ferner höchst wahrscheinlich, dass sich aus der itzigen Gährung nach verschiedenen Richtungen hin Trennungen von den bisherigen grossen Kirchen bilden und feststellen werden. Mit all diesem Treiben ist denn die verwaltende und strenge abwehrende Staatsthätigkeit nicht mehr vereinbar; wie diess denn auch schon thatsächlich anerkannt ist, selbst von Regierungen, welche in anderen Beziehungen sehr zögern irgend ein Recht aus der Hand zu geben. Und so liessen sich vielleicht noch weitere Erscheinungen aufzählen, welche beweisen, dass der Staat nicht nur in seinem bisherigen Streben nach Alleinthätigkeit und Selbstthätigkeit nicht weiter fortfahren darf, sondern sogar einen Theil des ihm bisher unbestritten überlassenen Rechtskreises an neue Organismen der Gesellschaft abzugeben hat; welche somit auch vollauf erklären, warum eine falsche Richtung der Staatsregierung itzt schwerer als früher ertragen wird.

Sodann liegt es in der Natur der Sache, dass die in so vielen deutschen Ländern geführten ständischen Kämpfe allmählig einen weit verbreiteten Eindruck zu Ungunsten der Regierungsorgane gemacht haben. Abgesehen von den Klagen über bestimmte materiell unwillkommene Staatseinrichtungen, — Klagen, welche im Verhältnisse der Kleinheit der Staaten zunehmen müssen, — erhebt sich immer wieder auf jedem Landtage eines deutschen Landes eine Reihe von Beschwerden über die Nichtvollziehung bestimmter Satzungen der Verfassungs-Urkunden und

über Beschneidung anderer nicht ganz vorzuenthaltender Rechte. Die Menge unterscheidet nun nicht immer mit gehöriger Bestimmtheit, wie viel von diesen Klagen würklich gegründet und wie viel der Ungunst der äusseren Verhältnisse zuzuschreiben ist, also den Beschlüssen einer über der einzelnen Regierung stehenden Gewalt so wie der Zersplitterung in so viele Staaten, welche Rücksichten gegen Nachbarstaaten gebietet, wie sie einem grossen Reiche völlig unbekannt bleiben. Man sieht nur den sich immer wieder neu gebärenden Widerstand der Beamten gegen Forderungen, welche in grossen europäischen Staaten schon längst gewährt sind, dort den Stolz der Völker machen, und deren Gewährung ebenfalls würdig zu seyn man sich bewusst ist. Eine Staatsdienerschaft, welche in solchem Unternehmen begriffen ist, kann nicht beliebt seyn; und zwar gereicht es derselben nicht zum Vortheile, dass nicht blos Ein deutscher Reichstag besteht, auf welchem etwa Ein hervorragender Staatsmann der Träger und Stellvertreter eines verhassten Systemes wäre und alle Abneigung auf seine Person zusammenzöge, sondern dass sich in so vielen Staaten immer wieder Beamte finden, welche auf ganz gleiche Weise den Volkswünschen entgegentreten. Ist doch unter diesen Umständen nicht von einer zufälligen persönlichen Ansicht, sondern von einer leicht aufzufindenden Verwendbarkeit die Rede. Auch kommt noch der Umstand dabei in Betracht, dass es unmöglich ist, in so vielen constitutionellen Staaten immer Männer von beherrschenden Talenten an die Spitze der Geschäfte zu stellen. Deutschland erzeugt ihrer so viele gar nicht. Wenn aber eine ohnedem nicht mit Gunst betrachtete Sache auf schwache Weise geführt wird, so fällt eine um so grössere Abneigung auf die Vertheidiger. Die constitutionelle Regierungsweise hat sich in den deutschen Staaten noch nirgends in der Art der grossen parlamentarischen Reiche entwickelt, so dass die Häupter der zur Mehrheit in den Ständen gelangten Parthei, also im Zweifel bedeutende und bei einem grossen Theile des Volkes angesehene Männer, die Regierung im Sinne dieser Mehrheit führen; sondern es steht die Regierung den Volksvertretern als eine wesentlich verschiedene und dieselben beständig bekämpfende Gewalt gegenüber. Es ist aber sehr natürlich, dass sich die öffentliche

Meinung mehr an die durch die Volkswahl Bezeichneten hält, als an Diejenigen, welche zum Theile wenigstens unbeliebte Einrichtungen festzuhalten haben und auf deren Emporhebung das Volk keinen Einfluss hatte, ja welche zum Theile ihren Weg eben wegen ihres eifrigen Widerstandes gegen die Volksvertreter und Volksrechte gemacht haben. Die Auffassung, welche das ganze System gefunden hat, führt somit — abgesehen von anderen Folgen, welche itzt nicht näher zu besprechen sind — unvermeidlich zu einer immer tieferen Spaltung zwischen der öffentlichen Meinung und den Staatsdienern als solchen. Wir wenigstens erachten diesen Grund als einen hauptsächlichen der immer lauter und allgemeiner werdenden Klagen gegen die Bureaukratie. Der in den grossen constitutionellen Staaten zwischen den um die Oberhand ringenden Partheien geführte Kampf und die daraus entstehende Bitterkeit wider die Gegner trägt sich bei uns lediglich auf die Beamten über.

Ein weiterer Grund, warum sich eine steigende Abneigung gegen die Bureaukratie fühlbar macht, sind die Geschäftsformen derselben, sowohl die unnütze Schreiberei, als der nicht eben seltene barsche Ton gegen die Bürger. Beides wurde früher besser ertragen, als itzt. — Die unnöthige, es ist nicht zu viel gesagt wenn behauptet wird zuweilen förmlich sinnlose, Schreiberei war blos eine Quälerei im Innern der Behörden und erweckte ausserhalb derselben weder Mitleiden noch Unwillen, so lange eine öffentliche Beurtheilung der Regierungsgeschäfte nicht Sitte, nicht geduldet, nach der ganzen Staatseinrichtung nicht möglich war, und so lange der Bürger nicht selbst in Vereinen und im Gemeindeleben aus eigener Erfahrung die Behandlung gemeinschaftlicher Geschäfte kennen und üben gelernt hatte. Wir haben noch weit hin zu einer vollen Oeffentlichkeit des staatlichen Lebens: allein es fallen doch itzt häufige und zum Theile eben der Vereinzelung wegen um so grellere Streiflichter in dasselbe, sei es in den Ständeversammlungen, sei es durch die nicht immer so weit bewachten Zeitungen. Und da ist denn klar geworden, dass nun allzuoft anstatt einer Auffassung und Führung des Lebens lediglich eine Tintenverschwendung stattfindet; dass anstatt persönlicher Einsichtnahme und verständiger so wie schneller Anordnung an Ort und

Stelle jahrelang nur Berichte und Befehle geschrieben werden, während Alles beim Alten bleibt; dass die fehlende persönliche oder örtliche Kenntniss ersetzt werden soll durch Papiercontrolen, welche lediglich keinen andern Erfolg haben, als den der Verschleppung, der Hemmung würklicher Thätigkeit, der sichern Tödtung jedes genialen Gedankens. Hier hat man gesehen, dass anstatt einer Eisenbahn in Jahren und mit grossen Kosten nur ein Papierberg zu Stande kam, der hätte zu einem ganz ansehnlichen Damme verwendet werden können; dort musste man sich in schwerer Theurung selbst helfen, wie man konnte, weil von der Behörde, welche hätte handeln können und sollen, Streusand anstatt Brod geboten wurde; in einem dritten Falle werden die Bäume an den Landstrassen nummerirt und in Tabellen nach Art, Alter und Gesundheitsstand verzeichnet, während in der Würklichkeit in halben Stunden kein gesunder Stamm vor die Augen kommt. U. s. w. U. s. w. Wie soll ein solches Verfahren zu Anerkennung und Achtung führen? — Was aber den Ton betrifft, in welchem sich manche Behörden zu ihren Untergebenen zu reden erlaubt, so muss dieser allerdings ein Volk empören, weches sich zu fühlen begonnen hat. Dass die Behörde in gemessenen Ausdrücken befiehlt, wo ein Befehl an der Stelle ist oder gar gegen das Gesetz bereits verstossen wurde, versteht sich. Die amtliche Rede- und Schreibweise ist nicht die kokettirende des Salons oder die geistreich spitzige einer Aufnahmsrede in die französische Akademie. Allein Grobheit ist keine Würde, vielmehr das Gegentheil; Insolenz beweist nur den Mangel an eigener Bildung. Beide aber machen Todfeinde. Der Beamte spricht im Namen des Staates; allein er spricht nicht zu einem Sklaven, sondern zu einem freien Bürger; und wenn Jeder ohne Unterschied vor den Gesetzen gleich ist, so kann nur ein ungebildeter Mann vergessen, was Verdienst und gesellschaftliche Stellung auch im amtlichen Verkehre in Anspruch zu nehmen haben; und nur Rohheit der Gesinnung und der Lebensweise kann sich durch die vom Staate verliehene Gewalt berechtigt glauben, die Gefühle der Tieferstehenden nach Belieben verletzen zu dürfen. Kaum einen geringern Tadel verdient aber der Vorgesetzte, welcher von seinen Untergeordneten solches Betragen gegen die Bürger duldet; und er mag sich nicht wundern, wenn

man aus dem, was er nicht hindert, auf seine eigene Gesinnung und Bildungsstufe schliesst. Jeder, welcher das Leben kennt, wird zugeben, dass die unartigen und ungebildeten Formen mancher Beamten mehr Hass erwecken, als viel bedeutendere materielle Klagen; und gar keinem Zweifel unterliegt, dass die Bureaukratie gerade durch diesen Fehler eines Theiles ihrer Mitglieder sich einen guten Theil der Abneigung zugezogen hat, unter welcher sie gegenwärtig leidet.

Also allerdings sind Gründe vorhanden, welche der Richtung des modernen, namentlich des deutschen, Staates in seiner Verkörperung durch ein nicht fehlerloses Beamtenthum gerade in der itzigen Zeit entschiedene und vielfache Abneigung zuziehen; allerdings hat die Klage über die Bureaukratie grössere Bedeutung und mehr Sinn, als blos die Laune einer Zeitsitte.

Was ist nun aber zu thun? Ist die Sache vielleicht nicht von der Bedeutung, dass sie eine ernstliche Beachtung verdient? Oder sind vielleicht keine wirksamen Mittel zur Beseitigung des Uebels aufzufinden?

Sehr mit Unrecht würde man die immer weiter um sich greifende Abneigung gegen die Bureaukratie als etwas für die Regierungen Gleichgültiges erachten. Schon abgesehen von allem Andern ist es in gegenwärtiger Zeit bedenklich, wenn sich im staatlichen Leben neue Veranlassungen zu Zerwürfnissen zwischen den Regierungen und den Völkern erheben; es ist an den früheren schon mehr als genug. Noch ist in den meisten Staaten, so namentlich in deutschen, der Streit über das Maass der den Bürgern einzuräumenden Rechte keineswegs geschlichtet, und der kühnste Scharfsinn wird es nicht über sich nehmen wollen, zu bestimmen, welche Phasen dieser Widerstreit von Forderungen und von Festhalten noch zu durchlaufen hat. Die Geldverhältnisse der Staaten werden immer unerfreulicher. Die stets steigenden Verwaltungsleistungen, zum Theile fast unerschwinglicher Art; die Furcht der grossen Staaten vor einander, welche alle zu erschöpfenden Bereithaltungen im tiefsten Frieden nöthigen; die Folgen früherer Anstrengungen, Unglücksfälle und Verschwendungen, welche trotz einer mehr als dreissigjährigen Ruhe und einem in der Mehrzahl der Staaten sehr geregelten Haushalte nur zu kleinem Theile bis itzt haben gutgemacht werden können; die

Zersplitterung Deutschlands in so viele Herrschaften, deren Aufwand natürlich nicht im Verhältnisse ihrer Kleinheit abnimmt; noch manche andere kleinere Ursachen haben eine so schwere Last von Abgaben auf die Unterthanen gelegt, dass nothwendig hieraus Missvergnügen entsteht, wenn gleich ein Abhülfemittel schwer anzugeben ist. Auch die immer tiefer fressenden religiösen Wirren bringen wenigstens in einzelnen Staaten einen Theil der Bürger gegen die Regierungen auf, sei es nun hier ohne, sei es dort durch deren Schuld. Dann tritt täglich die finstere Gestalt des Pauperismus drohender auf; eine sehr grosse Menge der Bewohner mancher Länder und in allen nicht Wenige sind gegen jede Staatsgewalt tief ergrimmt, als welche ihnen nur als die Schützerin des ausbeutenden Wuchers erscheint. Noch aber ist das richtige Mittel nicht gefunden, die Proletarier sittlich zu beruhigen oder sachlich zufrieden zu stellen; und doch muss das eine oder das andere, richtiger gesagt beides, geschehen, wenn die itzige Gesellschaft mit ihrer Gesittigung gerettet werden soll vor communistischem Sclavenkriege und seinen Gräueln. — Wäre es nun auch eine arge Uebertreibung solchen Ursachen der Spaltung und des Missvergnügens die Abneigung gegen die Bureaukratie an die Seite zu stellen: so ist doch auch unläugbar, dass der Staat unklug handelt, wenn er nicht in dieser Beziehung sucht wieder Zufriedenheit herzustellen. Es stehen für ihn jeden Falles so bedeutende Aufgaben zu lösen, dass es für ihn höchst hemmend, ja unter Umständen gefährlich ist, wenn seine Organe als solche den Unterthanen verhasst oder wenigstens von ihnen nicht geachtet sind, und wenn somit zu den sonstigen Schwürigkeiten noch ein Widerstreben gegen die von ihm nothwendigerweise zu Verwendenden besteht und jeden Falles kein sittlicher Einfluss von ihnen geübt werden kann. Seine Bemühung muss wo möglich auf die Erwerbung neuer Kräfte und Stützen gerichtet seyn; also darf um so weniger eine bisherige verrotten. Namentlich liegt das Interesse der Fürsten selbst sehr nahe. Sind sie auch noch so unbetheiligt bei den Fehlern des Beamtenthumes, so schaden dieselben doch auch ihnen, sowohl was die Annehmlichkeit, als was vielleicht die Sicherheit ihrer Herrschaft betrifft. Hier ist das Gegentheil richtig von dem „quidquid delirant reges plectuntur Achivi“.

Aber auch der Bürger kann mit vollem Rechte verlangen, dass gerechten Klagen, welche er gegen die Bureaukratie haben mag, abgeholfen wird. Darüber kann doch kein Streit seyn, dass der Staat des Volkes wegen da ist, und nicht umgekehrt; ferner dass die Beamten des Staates wegen bestehen, nicht aber dieser wegen ihrer. Wenn sich also durch eine Verkettung falscher Ansichten und schlechter Gewohnheiten das richtige Verhältniss verschoben hat, unter dieser Verkehrtheit aber der Bürger leidet, so muss der richtige Zustand wieder hergestellt werden, und zwar mit kräftigen Mitteln, wenn ein zäher Widerstand gelinderen nicht weichen will. Unzweifelhaft ist der Staat in der sowohl extensiven als intensiven Ausbildung, welche er im Laufe der Jahrhunderte erlangt hat, eine gar nicht mehr berechenbare Quelle von Förderung alles Geistigen und Sachlichen; und es wäre ein Beweis von wahrhaft barbarischem Unverstand, denselben auf geringere Leistungen zurückzuführen oder auch nur in seinen weiteren Entwicklungen aufhalten zu wollen. Die schwächste Einsicht aber muss begreifen, dass so grosse Leistungen nicht ohne entsprechende Mittel zu beschaffen sind, und diese Mittel am Ende von Niemand geliefert werden können, als vom Volke im Staate. Allein richtig ist auf der andern Seite auch, dass der Staat in dieser seiner Entwicklung eine sehr empfindliche Last auf den Bürger wälzt, und zwar unglücklicherweise am fühlbarsten auf diejenigen Klassen, welche von den Vortheilen des gesellschaftlichen Verbandes den geringsten Vortheil haben, weil ihnen weder bedeutendes Vermögen zu schützen und in seinem Betriebe zu fördern ist, noch ihre gedrückten Verhältnisse eine höhere geistige Ausbildung gestatten. Unsere itzige Gestaltung der Gesellschaft erlaubt eine wesentliche Aenderung in diesen Verhältnissen nicht; allein so viel geht mit sittlicher und rechtlicher Nothwendigkeit aus denselben hervor, dass jede irgendwie, ohne Beeinträchtigung der Staatszwecke, ersparbare Last und Widrigkeit von dem Bürger entfernt zu halten ist; doppelt so, wenn eine Beschwerde nicht einmal einen Zweck betrifft, sondern nur den Mitteln zu deren Erreichung unnöthiger- und fehlerhafterweise anklebt.

Hiermit soll nun aber nicht etwa gesagt seyn, dass alle Klagen gegen die Bureaukratie, wie sie oben als thatsächlich

bestehend aufgeführt wurden, auch würklich begründet seien. Wir geben z. B. gerne zu, dass die Ordnung und Uebersicht in der Staatsverwaltung, namentlich in der Staatshaushaltung, die Einhaltung bestimmter Geschäftsformen gebieterisch verlangt, während solche angewendet auf eigenthümliche Individualitäten und auf ungewöhnliche Verhältnisse, störend und selbst positiv nachtheilig wirken können. So namentlich in den Verhältnissen von Technikern, wohl auch von Gelehrten, zur Staatsverwaltung. Hier sind Klagen subjectiv sehr begreiflich; dennoch aber ist nicht abzusehen, wie geholfen werden könnte, ohne dass der Willkür, somit möglicherweise auch der Unordnung und selbst der Schlechtigkeit, Spielraum gegeben würde. Auch die Forderung, zu welcher man etwa geneigt seyn möchte, dass nämlich dem Vorgesetzten hinreichende Menschenkenntniss und genugsamer Eifer für das öffentliche Wohl beiwohnen sollte, um ihn zu bestimmen, in den geeigneten Fällen und für ausgezeichnete Männer auf eigene Verantwortlichkeit eine Ausnahme von der allgemeinen Form eintreten zu lassen, ist wohl kaum aufzustellen. Mag sie auch ein würklich grosser und genialer, namentlich ein vornehm denkender Staatsmann in der That erfüllen; so kann man solche Männer doch nicht als Regel aufstellen und verlangen. Sie sind ein seltenes Geschenk des Himmels für Regenten und für Staatseinrichtungen, welche ihrer würdig sind und sie ertragen können. Ferner sind wir, unseres Theils, weit entfernt, die materiellen Klagen in Bausch und Bogen zu vertreten, welche von der Aristokratie gegen die Bureaukratie geführt werden. Natürlich sollen rüde Formen und absichtliche oder aus Unkenntniss der Sitte der gebildeten Welt herrührende Ungezogenheiten nicht in Schutz genommen werden. Ebenso muss, was das positive Recht einräumt, ehrlich auch in seinen Folgesätzen gegeben werden; oder aber, wenn das öffentliche Wohl diess durchaus nicht gestattet, so trete Zwangsabtretung gegen genügende Entschädigung ein. Willkür der Behörden und kleinliche verletzende Quälerei sind ebenso unrecht als unwürdig. Allein ebenso unbestreitbar ist auf der andern Seite, dass die Regierungen nur ihre Pflicht thun, wenn sie den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze und des allgemeinen Gehorsams gegen dasselbe mit Kraft durchführen, wenn sie den Gedanken des Rechtsstaates auch da aufrecht erhalten,

wo ihm schmerzliche, aber nutzlose Erinnerungen entgegenstehen. Wenn hierbei ein Unwillen auf die Organe des Staates fällt, so ist diess zwar psychologisch wohl begreiflich, allein es ist keine objectiv begründete Ursache zu einer Aenderung oder Unterlassung vorhanden. Endlich wünschen wir sicherlich nicht, dass die Staatsbehörden eine auf Ueberzeugung und Erfahrung beruhende Ansicht und Thätigkeit alsbald aufgeben, sobald sich dagegen etwa unter der Menge oder bei zunächst Betheiligten ein Widerspruch erhebt oder die Beamten wegen ihrer Theilnahme daran Tadel erfahren. Was wäre da durchzuführen, welcher Staatszweck noch zu erreichen? Denn Einsichtslose, Eigensüchtige, bewusst Schlechte, welchen der Staat delbst mit seinen unerlässlichsten Anstalten im Wege ist, wird es immer geben; und je fester und rücksichtsloser ein Beamter in solchem Falle seine Schuldigkeit thut, desto leichter kann sich gegen ihn ein Geschrei erheben. Wie oft hat es sich überdiess begeben, dass eine anfänglich mit grossem Widerstreben aufgenommene Staatsmaassregel allmählig die Gunst gewann, welche ihr Vorurtheil, bequemes Hängen am Alten und Unwissenheit verweigert hatten. Und so vielleicht noch Anderes.

Also, mit Einem Worte, die Klagen gegen die Bureaukratie zu entfernen, ist Pflicht und ist Vortheil des Staates; allein nur die als gegründet nachweisbaren Mängel dürfen berücksichtigt werden.

Die Mittel zu Erreichung dieses Zieles liegen aber theils in der Hand des Staates selbst, theils in der des Volkes im Ganzen und einsichtsvoller Einzelner.

Was zuerst die vom Staate zu ergreifenden Maassregeln betrifft, so können vor Allem die verletzenden Formen des Verkehrs der Behörden und der Einzelnbeamten mit den Bürgern mit leichter Mühe beseitigt werden. Hierzu bedarf es nur des guten Willens, eines bestimmten Befehles und eines guten Beispieles von Oben herab. Wenn die höchsten Vorgesetzten es sich selbst deutlich machen, dass ein Mann von Bildung nicht nur gegen Solche, welche ihm gleich oder über ihm stehen, sondern gegen Jeden ein gesittetes und unnöthige Verletzungen vermeidendes Betragen beobachtet; wenn sie sich also theils selbst angewöhnen, in ihren eigenen amtlichen Beziehungen sich so zu benehmen,

theils Untergeordnete, nöthigenfalls mit Ernst, bei jeder passenden Gelegenheit dazu anhalten: so wird der alte Unfug bald verschwinden. Man gestatte öffentliche Klagen über Verfehlungen dieser Art; man mache die angeordnete Abhülfe bekannt; man erkläre es für einen der Gunst und der Beförderung im Wege stehenden Mangel eines Beamten, wenn er im Dienste ungezogen und rücksichtslos ist. Für die zu erlassenden Vorschriften lässt sich natürlich kein allgemein anwendbares Recept geben; die Missbräuche sind in verschiedenen Ländern verschieden, wohl selbst in den einzelnen Verwaltungszweigen desselben Staates. Allein überall wird z. B. eine Vorschrift an der Stelle seyn über die Art des persönlichen Verkehres der Elementarbeamten mit den Bürgern, also unter Anderem über die Festsetzung bestimmter, den örtlichen Verhältnissen angemessener Amtstage, an welchen die Beamten unter allen Umständen Jedem zugänglich sind; über Einrichtung anständiger Gelasse für die Wartenden; über die Vermeidung unnöthiger persönlicher Vorforderungen. Ueberall wird eine Vorschrift gut wirken, dass den Bescheiden, namentlich Straferkenntnissen, Entscheidungsgründe beigefügt werden müssen. Ueberall werden die Vorgesetzten selbst dabei gewinnen, wenn sie von ihren Untergeordneten und Hülfsarbeitern keinen höhnenden und übermüthigen Ton dulden. — Ebenso braucht es nur guten Willen und gesunden Menschenverstand, um völlig überflüssige Schreiberei aufzugeben. Wir setzen dabei freilich voraus, dass derjenige, welcher etwas anordnet, auch einen Begriff vom würklichen Leben habe; dass er wisse, wie weit ein Befehl wörtlich oder nur scheinbar vollzogen werden werde und könne; dass es ihm um die Erreichung eines Zweckes, nicht aber um die blosse Erledigung der Actennummer oder um den leeren Schein einer Thätigkeit zu thun sei. Bei wichtigen Angelegenheiten begebe sich der zur Entscheidung Berechtigte an Ort und Stelle oder berufe den mit der Ausführung Beauftragten zu mündlicher Auseinandersetzung und Verabredung. Diess wird mehr fördern und mehr verhindern, als die Abfassung ganzer Actenstösse. Wenn die zur richtigen Entscheidung einer Sache erforderlichen Thatsachen und Beweise beisammen sind, so fordere man nicht pedantisch auch noch überflüssige. Man bedenke, dass die Verwaltung keinen Civilprocess mit dem

Leben führt. Ein Minister kann in der That keinen grössern Beweis von Unfähigkeit zu seinem Amte geben, als wenn er nur eine Schreibmaschine ist, wenn ihm das Land, die Menschen, die bedeutendsten unter ihm gemachten Unternehmungen persönlich gänzlich unbekannt sind, wenn sein Pflichteifer und sein Stolz darin besteht, die Kosten eines Secretärs oder Kanzlisten durch eigene unablässige Tintenvergiessung zu ersparen, und wenn er daher auch bei allen ihm untergeordneten Geschäften Alles glaubt durch blosses Schreiben und vieles Schreiben abmachen zu können. Es beweist einen der Natur des wahren Staatsmannes ganz entgegengesetzten Geist, wenn ein Beamter in einer hohen Stellung Alles selbst besorgen und entscheiden will, keinem Untergeordneten, und wäre es der tüchtigste Mann und verstände er die Sache ganz allein, etwas anvertraut. Darin eben zeigt sich die zum Regieren bestimmte grosse Natur, der Staatsmann im Gegensatz gegen den Bureaukraten und Schreiber, dass man mit sicherem Blicke die Männer zu finden weiss, welche zu einem bestimmten Zwecke taugen und welchen ein Geschäft ruhig anvertraut werden kann; dass man diesen dann den Auftrag breit und frei giebt, sie auf ihre Verantwortung und nur unter entfernter Beobachtung ausführen lässt; dass man den Muth hat, sogar bei grosser Verantwortung nicht nur selbst zu handeln, sondern auch Andere handeln zu lassen; dass man überhaupt handelt und nicht blos schreibt. Von selbst versteht sich allerdings, dass sich eine Behörde über den Vollzug bestimmter Aufträge oder über den Stand gewisser Angelegenheiten und Zustände Bericht erstatten lassen darf. Man sieht auch recht gut die Nothwendigkeit regelmässig wiederkehrender Berichte ein bei allen zur Aufbewahrung und Verwaltung anvertrauten Kassen und Vorräthen, und bei Gegenständen des Staats- oder des Volkslebens, deren jeweiligen Stand oder regelmässigen Gang die Regierung oder das Publikum kennen müssen. So also z. B. über Bevölkerung, über Zahl der anhängigen und entschiedenen Rechtsstreite, über die Zahl der Gefangenen, über ein- und ausgeführte Waaren. Allein eine Geistlosigkeit ist es, wenn die Erstattung von zwecklosen regelmässigen Berichten zur Gewohnheit wird, die gar keine andere Folge hat, als Eckel und Zeitverlust vielleicht durch alle Stufen der Diensthierarchie hindurch

bis zum Dorfschulzen hinab, und überdiess nur allzu häufig eine kolossale Masse von Lügen. Zwecklos sind aber offenbar Berichte, wenn sie Gegenstände betreffen, welche zu wissen gar kein vernünftiges Interesse hat, welche man nicht wissen kann, oder welche der Berichtende nicht gerne sagt, während er die Wahrheit leicht verschweigen kann, namentlich also welche gutwillige Selbstanklagen voraussetzen. — Noch sicherer aber würde ein grosser Theil der itzigen Abneigung gegen die Bureaukratie verschwinden, wenn sich die Staaten dazu entschliessen könnten, dem Grundsatze der Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten eine unbestrittenere und weitere Ausführung einzuräumen. Es soll itzt nicht von der Einführung von Volksvertretungen in Staaten, wo noch keine bestehen, die Rede seyn; diess Mittel möchte ausser Verhältniss zu dem itzt vorliegenden besondern Zwecke stehen. Allein da, wo der Grundsatz schon zugegeben ist, könnte in unzähligen Fällen der Streit über einzelne Folgesätze, mit ihm aber auch die Veranlassung zu Erbitterung gegen die zähen Vertheidiger alter Ansichten und die Widersacher einfacher Consequenz vermieden werden. Man wolle doch bedenken, dass dem Grundgesetze widersprechende Verweigerungen oder Forderungen doch auf die Dauer nicht zu erhalten sind. Warum also all' diese Widerwärtigkeiten, warum diese so schädliche Abnützung der nothwendigen Staatsorgane um etwas, was doch nicht verhindert, sondern höchstens nur hinausgeschoben werden kann? Dazu sollte denn doch wenigstens die Geschichte des constitutionellen Staates in allen Ländern, welche diese Form bisher gekannt haben, dienen, um den Satz zur Ueberzeugung zu bringen, dass sich die in dem Principe liegenden Folgen unwiderstehlich zur Anerkennung durcharbeiten. Um wie Vieles wird in allen constitutionellen Staaten itzt gar nicht mehr gestritten, was vor einigen Jahrzehnten noch Gegenstand des heftigsten Kampfes war? Und wie mancher der gegenwärtig noch bestehenden Streitpuncte wird dieses Schicksal künftig haben? Den Verdruss und den Schaden des Kampfes könnte man sich also offenbar in allen diesen Fällen ersparen. Ebenso verhält es sich im Kleinen mit dem unnöthigen Einmischen der Staatsbehörden in die Privatangelegenheiten der Gemeinden. Selbst auf die Gefahr hin, dass einzelne Verstösse von den noch

ungeübten Bürgern gemacht werden, nehme man die Gängelbänder aus den Händen der Staatsbeamten, und entferne dadurch die Veranlassung zu täglichem Missmuthe. — Endlich aber, und vielleicht hauptsächlich, indem dieser Punct die übrigen erst möglich macht, sorge der Staat für ganz tüchtige Beamte; solche werden die Veranlassung zum Hasse vermeiden und im Gegentheile sich Achtung und Neigung erwerben. Um aber nicht den Vorwurf zu erleiden, als ob wir hier nur eine Phrase anbringen, anstatt eines ausführbaren Vorschlages, deuten wir kurz an, wie dieses Ergebniss zu erlangen ist. Vorerst kann natürlich in Deutschland kein Streit darüber seyn, dass als unerlässliche Grundlage einer tüchtigen Staatsdienerschaft die allgemeine Aemterfähigkeit aller Bürger, die gesicherte Stellung der Beamten im Amte, die amtliche Aufzählung und Beurtheilung aller Bewerber um eine erledigte Stelle feststehen müssen. Allein hiermit ist nicht Alles geschehen; noch sind drei weitere Forderungen zu erfüllen. Vorerst muss der Beamte für das Fach der Verwaltung, in welchem er zu würken hat, theoretisch vollständig ausgebildet seyn. Nur dann hat er eine Uebersicht und Grundsätze; nur dann ein Ideal für seine Thätigkeit; nur dann endlich lässt er sich nicht so leicht in Gedankengemeinheit und geistlose Geschäftsübung hinunterziehen. Man muss etwas verstehen, um daran eifrigen Antheil zu nehmen, um es auf die richtige Weise zu betreiben. Ein Beamter, welcher keinen Begriff davon hat, was seines Amtes ist, wird entweder durch Unthätigkeit sich verächtlich, oder durch ein auf Fremdartiges gerichtetes oder sonst verkehrtes Treiben unbequem und verhasst machen. Welche Gemeinplätze! hören wir sagen; und sind denn etwa der Prüfungen nicht bereits mehr, als genug? Freilich sollte man meinen, dass der einfachste Menschenverstand jene Wahrheiten eingebe; auch sind allerdings Prüfungen angeordnet: allein wie verhält sich die Würklichkeit? In einer sehr grossen Anzahl von Fällen wird gelernt, allein etwas ganz Anderes, als man im Leben braucht; wird gefragt, aber nicht nach dem, was zu erkunden man den Beruf hätte. Auf solche Weise wird nun aber nicht nur der Zweck nicht erreicht, sondern sogar das Gegentheil, denn es kommen die Beamten mit einer solchen Auffassung, mit einer verkehrten Richtung in ihre Würkungskreise. Warum ist von allen Zweigen

des öffentlichen Dienstes in der Regel die Rechtspflege am wenigsten verhasst? Sicherlich nicht, weil der Bürger an sich eine Freude an den Berührungen mit ihr haben könnte. Sondern, zum grossen Theile wenigstens, weil die Gerichtsbeamten das verstehen, was sie treiben, und weil sie sonst nichts treiben. Es würde zu weit führen, dieses Thema gründlich und nach allen Richtungen hier zu besprechen; für Die, welche verstehen wollen, genügt schon die Andeutung. Die zweite Bedingung einer nützlich beschäftigten und daher auch anerkannten Staatsdienerschaft ist die Einräumung eines zureichenden Würkungskreises für jede Amtsstelle. Wenn der Bürger sehen muss, dass eine Behörde zu keinem irgend in Anschlag zu bringenden Geschäfte selbst berechtigt ist, sondern ihre Zeit nur mit überflüssigen Schreibereien, bei einem grössern Thätigkeitsdrange auch wohl mit völlig nutzloser Quälerei der Untergeordneten zubringt, so kann natürlich seine Achtung vor den Staatsdienern nicht wachsen. Davon nicht zu reden, dass auch tüchtige Naturen unter den Beamten, wenn sie eine Reihe von Jahren mit solchen nichtigen Dingen zugebracht haben, selbst verkommen und das Bedürfniss einer würklichen Thätigkeit ganz verlieren, so dass sie, wenn sie endlich in eine an sich würksame Behörde berufen werden, auch diese verderben. Solcher nutzlos thätiger Behörden giebt es aber unter den Mittelstellen nicht eben selten, während die unteren und die höheren mit Geschäften überladen sind. Auch Centralbehörden in Verwaltungszweigen, in welchen man aus subjectiven Gründen keine erspriessliche Thätigkeit zu entfalten weiss, gehören zuweilen hierher; so z. B. angeblich leitende Behörden für das Armenwesen, den Handel, die Landwirthschaft. Aber freilich werden alle diese materiellen Einrichtungen nicht vollständig zum Ziele führen, wenn sie nicht von Oben her ein geistiger Hauch durchweht, wenn nicht namentlich Derjenige, welcher dem Staatsoberhaupte die Vorschläge zur Besetzung der Staatsstellen zu machen hat, mit ehrlicher Absicht und mit wahrer Kenntniss der Personen und der Bedürfnisse nur die Tüchtigsten aussucht. Eine dritte Forderung ist also dahin zu richten, dass die Minister tüchtige Staatsmänner seien, dass folglich der grosse Blick, die richtige Auffassung der gesellschaftlichen Zustände, der Muth zu bedeutenden Unternehmungen, Menschen-

kenntniss und die Kunst der Menschenbehandlung, nicht aber nur Gedächtniss, gewöhnliche Kenntnisse, Kanzleierfahrung und Fleiss, oder gar persönliche Gewandtheit und Fürstengunst zu den höchsten Stellen führen können. Die Frage aber, wie dieses Ziel mit irgend einer Sicherheit zu erreichen sei, hat wenigstens in den constitutionellen Staaten eine Lösung. Es ist nämlich nur nöthig, dass in denselben die bis itzt festgehaltene Stellung der Regierungen zu den Ständeversammlungen verlassen wird. So lange die Ministerien nicht der Ausdruck der politischen Mehrheit im Volke, somit in den Kammern, sind, sondern die Spitze der die Volksvertreter und die von ihnen adoptirten Interessen bekämpfenden Bureaukratie, so lange wird auch nicht der staatsmännische Gedanke, sondern die Geschäftserfahrung in denselben vorherrschen. Dagegen müsste die Ernennung der leitenden Männer in den Ständeversammlungen zu Ministern nothwendig bedeutende, namentlich staatsmännisch begabte und geübte Talente zum Einflusse berufen. Die Folgen wären unberechenbar. Es soll, um nicht zu weit vom nächstgesteckten Ziele abzuschweifen, itzt nicht die Rede seyn von der höhern politischen Bedeutung einer solchen Besetzung der Ministerien, welche mit Einemmale eine Masse der itzt unauflöslich scheinenden Schwierigkeiten in den deutschen constitutionellen Staaten spurlos und zum grössten Vortheile der Fürsten sowohl als der Völker beseitigen würde. Allein auch nur in der engern Bedeutung für den Kampf gegen die Bureaukratie betrachtet, wäre jener Schritt entscheidend. Der Geist der Verwaltung müsste nothwendig ein anderer werden, weil ihre Aufgabe in der obersten Instanz anders gefasst, und in diesem Sinne nun auch auf die Untergebenen gewürkt würde. Damit aber wäre auch ein grosser Theil der itzigen Unzufriedenheitsgründe beseitigt. An die Stelle des Beamten-Regimentes käme ein politischer Gedanke; und eine Menge von unnöthigen Geschäften, welche den nicht in solcher Gewohnheit aufgewachsenen Ministern vor allen zuwider wären, würden schneller Vertilgung verfallen. Allerdings wäre von den auf solche Weise zu der Leitung der Geschäfte Gelangenden nicht diejenige Kenntniss von Sachen und Personen zu erwarten, welche eine lebenslängliche Beschäftigung damit verschafft; und es möchten daraus Nachtheile hervorgehen: allein bei einem tüchtigen

Manne, welcher die Erfahrungen seiner Untergeordneten so weit als nöthig und zweckdienlich zu benützen wüsste, könnte diess nur von untergeordneter und theilweise von vorübergehender Bedeutung seyn. Auch hier macht eigentlich das Beispiel der grossen constitutionellen Staaten jeden Streit unmöglich.

Aber glücklicherweise steht die Beseitigung der Uebelstände, welche mit der Bureaukratie itzt verbunden sind, nicht beim Staate allein. Auch das Volk selbst hat wenigstens einige Mittel in der Hand, deren Anwendung die von dem Staate etwa ergriffenen Maassregeln unterstützen, im Falle einer gänzlichen Weigerung von dieser Seite aber mindestens einen theilweisen Erfolg herbeiführen kann.

Vorerst steht es in der Gewalt eines einzelnen Bürgers, sich aller rechtlich erlaubter Mittel zu bedienen, um die gegen ihn etwa begangenen Unbilden zurückzuweisen und, durch Beschwerdeführung bei höheren Behörden, schliesslich bei den Ständen, deren Zurücknahme, vielleicht Bestrafung zu erwirken. Die alte Frage des Hofnarren: aber was willst Du thun, Gevatter Philipp, wenn sie alle Nein sagen? ist immer noch nicht beantwortet. Und welcher andern Ursache ist der so rücksichtsvolle Ton der englischen, französischen, belgischen u. s. w. Behörden gegen den Bürger zuzuschreiben, als die Ueberzeugung, dass dieser sich eine andere Behandlung nicht gefallen lassen würde, und die hieraus allmählig gebildete Gewohnheit? Wenn Jeder, welcher auf eine barsche und verächtliche Weise behandelt wurde, dessen Angelegenheiten grundloser Verzögerung unterliegen, oder in dessen Rechte und Selbstständigkeit ein ungesetzlicher Eingriff gemacht wird, sich mit Entschlossenheit und Kraft dagegen erklärt, nöthigen Ealles öffentliche Beschwerde darüber führt, und nicht nachlässt, bis ihm in letzter Instanz ein Bescheid ertheilt ist: so wird sehr bald Beachtung dessen, was sich gebührt, eintreten. Die Unannehmlichkeiten, welche der standhafte Beschwerdeführer bei solcher Verfolgung seines Rechtes und Erkämpfung seiner staatsbürgerlichen Stellung etwa zu bringen hat, kommen nicht in Betracht gegen den dadurch gestifteten allgemeinen Nutzen, und es ist Bürgerpflicht, ein solches Opfer zu bringen. Es ist so wahr im Grossen als in den Einzelnheiten des staatlichen Lebens, dass, auf die Dauer

wenigstens, einem Volke nichts widerfährt, was es nicht verdient; wer sich aber unwürdig behandeln lässt, ohne bis die äusserste Gränze des gesetzlich erlaubten Widerstandes zu gehen, der verdient es auch.

Ein zweites Mittel zur Beseitigung der Beschwerden, namentlich aber zur Brechung bureaukratischer Eingriffe und noch mehr zur Ergänzung der Gleichgültigkeit und Langsamkeit, ist in der immer weiter gesteigerten Ausbildung der freiwilligen Vereine zu finden. Solche vermögen sehr Vieles zu Stande zu bringen, wozu der unverbundene Einzelne die Hülfe des Staates bedurft hätte, diese also auch hätte vielleicht entbehren oder durch manche Unannehmlichkeiten erkaufen müssen. Hierbei ist es denn sehr zu rathen, so wenig als möglich auf die Unterstützung des Staates und auf Theilnahme von Beamten zu rechnen. Je unabhängiger solche freiwillige Vereine bleiben, je mehr sie die für ihre Kräfte nöthigen Zwecke aus ihrer eigenen Mitte aufbringen, desto weniger haben sie Einreden und Verzögerungen zu besorgen oder sich Formen und Richtungen, welche ihnen nicht genehm sind, aufdringen zu lassen. Auch muss nothwendig der Anblick vieler und zum Theile vielleicht selbst grossartiger Unternehmungen, welche von Privatvereinen mit Glück unternommen und geführt werden, die Achtung vor dem Bürger bei der Bureaukratie vermehren, was nicht ohne gute Rückwirkung bleiben kann. Es ist ein Naturgesetz, dass der Einsichtsvollere leitet. So lange also die Intelligenz eines Volkes in der Regierung verkörpert ist, so hat diese auch Alles zu besorgen; dann aber ist es auch der menschlichen Natur nur allzugemäss, wenn sie sich ihrer Bedeutung überhebt. Wenn sich aber Kenntnisse und Einsicht mehr und mehr unter dem Volke verbreiten, dann ist es auch Zeit und natürlich, dass sich in demselben Verhältnisse die eigene Thätigkeit desselben steigert und die Achtung vor demselben zunimmt. Es ist daher ein sehr richtiges Gefühl, welches sich in mehr als Einem deutschen Staate allmälig landwirthschaftlichen Vereinen, Versicherungsgesellschaften und dergleichen geltend macht, dass dieselben eine fühlbare Abneigung gegen die Uebertragung der Vorstandschaft an Beamte und selbst gegen deren vorzugsweise hervortretende Thätigkeit zeigen. Es ist Zeit genug, den Staat

und seine Organe um Hülfe anzugehen, wenn man derselben würklich bedarf; bis dahin: Hilf Dir selbst, so wird Gott Dir helfen. Auch vergesse man nicht, dass mit der Uebung in solchen Vereinsgeschäften auch die Geschicklichkeit in der Benützung dieses wichtigen Würkungs- und Emancipationsmittels liegt, und dass allmählig ein Volk durch freiwillige Privatvereine Dinge zu Stande zu bringen lernt, an welche es in früherer Zeit nicht hätte denken dürfen. Und ist es wahr, was bekanntlich sehr einsichtsvolle Männer annehmen, dass überhaupt die Zukunft der Gesellschaft in der immer weitern Ausbildung des Vereinsgeistes zu suchen ist, hierin vielleicht sogar die Lösung der grossen Fragen über Massenarmuth und Bewahrung des Eigenthumes gesucht werden darf: so ist ein noch weit wichtigerer Zweck mit der Gewöhnung zu gemeinschaftlichem Handeln der Privaten erreicht, als blos die Beseitigung unnöthiger und nachtheiliger Berührungen mit der Bureaukratie.

In noch unmittelbarerer Beziehung zu dem vorliegenden Zwecke steht die Ausbildung des Gemeindelebens. In wie ferne eine kräftige und umfangreiche Selbstregierung der Gemeinden schon an sich die Veranlassungen zum Zusammenstosse mit der Bureaukratie vermindert, ist bereits oben erwähnt worden. Nun hängt es allerdings nicht von dem Willen der Bevölkerungen der einzelnen Gemeinden ab, welchen Antheil an der Leitung der örtlichen Angelegenheiten sie nehmen wollen. Hierüber entscheidet die Gesetzgebung; und es ist zweifelhaft, ob die sämmtlichen Factoren derselben überall zu einer steigenden Emancipation der Gemeinden zu bringen sind. Dessen ungeachtet liegt hier viel in den Händen tüchtiger Bürger. Falls nur die freie Bewegung nicht allzusehr durch das Gesetz gehemmt ist, kann durch eine einsichtsvolle und thätige Theilnahme der geachtetsten Einwohner, dann aber allmählig durch eine Erziehung und Erhebung der Menge zu richtigeren Ansichten gar manches nahe liegende Bedürfniss richtig befriedigt, Schaden abgewendet, ein besserer Zustand vorbereitet werden. So weit diess aber geht, so weit bedarf es dann auch keines Gesuches beim Staate um Hülfe, und wird nicht leicht ein ungeschicktes und vorlautes Eingreifen von Seiten eines Regierungsorganes stattfinden. Auch hier wird Tüchtigkeit sich Ansehen verschaffen; und überdiess wird

der thatsächlich gelieferte Beweis der Fähigkeit zum Selbstregieren am sichersten zu einer Verbesserung und Ausdehnung der Gesetzgebung führen. Allein es ist diess nicht einmal der Hauptnutzen der gemeindebürgerlichen Lebendigkeit in Beziehung auf die Bureaukratie. Von noch grösserer Bedeutung ist überhaupt die Erwachung eines öffentlichen Sinnes, die Ausbildung und Kräftigung der öffentlichen Meinung, das Vorhandensein von Organen für den Ausdruck und für die gesetzliche Durchführung der Wünsche der Bürger. Diese Elemente werden sich dann auch auf dem staatsbürgerlichen Felde geltend machen und sowohl den Einzelnen lehren, wie er sich innerhalb seines Rechtes mit Bewusstsein und Gewandtheit gegen die Bureaukratie zu verhalten hat, als auch in tüchtigen Gemeindebehörden Organe schaffen, welche sich, bei manchen Gelegenheiten wenigstens, des Rechtes und der Vortheile ihrer Bürger mit Kraft und Erfolg anzunehmen wissen.

Ist dem aber also, so ist natürlich von noch weit grösserem Werthe eine allgemeinere Belebung und Ausbildung des staatsbürgerlichen Sinnes der Bürger. Dieser ist der entschiedenste Gegner der Bureaukratie und es kann ihm auch auf die Dauer der Sieg über sie nicht fehlen. Vor Allem wird, wie eben bemerkt, schon der Einzelne eine solche Stellung zur Bewahrung seiner Rechte vor Eingriffen und zur Erlangung seiner Interessen zu nehmen wissen, dass weit wenigere Fälle eines verkehrten Benehmens überall vorkommen. Sodann aber hat nothwendig ein staatlich lebendiges und ausgebildetes Volk so vielen Einfluss auf die Gesetzgebung, dass es allmählig eine Umformung derselben nach dem Stande seiner Bedürfnisse, also seiner Rechte, zu bewerkstelligen wissen wird. In Staaten mit Volksvertretung versteht sich diess ohnedem von selbst; allein auch in unbeschränkten Einherrschaften (angenommen, dass solche noch länge bei einem staatlich ausgebildeten und gesinnungsvollen Volke bestehen können) wird die Kraft der öffentlichen Meinung das Wesentliche zu erreichen wissen. Von je verschiedeneren Standpuncten aus die Klagen gegen die Bureaukratie ertönen, ein desto gewichtigeres Zusammenwürken ist auch zu erwarten. Von grosser Bedeutung in dieser Beziehung will gerade itzt bedeutenden Staatsmännern die Annäherung der Aristokratie an die Vertreter der gewerb-

lichen Interessen und vielleicht auch an bestimmte Abschattungen der freisinnigen Volksparthei erscheinen, eine Annäherung, von welcher allerdings schon in mehr als Einem Staate Spuren zu bemerken sind und welche, unter der Voraussetzung manchen weiteren Nachgebens und Einlenkens, überhaupt vom bedeutendsten Einflusse auf die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands werden könnte. Manchem freilich mag vielleicht noch eine Verbindung, welche mit Ausnahme der Bekämpfung eines gemeinsamen Gegners kaum noch ein anderes gemeinsames Band zu verknüpfen scheint, und bei welcher selbst die Klagen über diesen Gegner in gerade entgegengesetzten Richtungen geführt werden, als etwas sehr Zweifelhaftes und besten Falles nur Vorübergehendes erscheinen: allein es kommt hier am Ende, wie bei allen Bewegungen in öffentlichen Dingen, welche vom Volke ausgehen, nur auf den Grad, die Stärke und die Dauer der staatlichen Einsicht an. Wer aber kann mit unbedingter Bestimmtheit vor der gemachten Probe sagen, wie weit diese bereits bei allen betheiligten Classen gediehen ist und in welcher Zeit und Richtung sie sich weiter entwickeln kann. Nicht immer ist das Timeo Danaos die rechte Klugheit.

Was aber — und diess sei die letzte Frage, welche wir itzt und hier aufwerfen — hat in dieser ganzen Frage die Wissenschaft zu thun? Ist sie nur zum müssigen Zusehen und zum schliesslichen Einregistriren des Erfolges, welches dieser auch sei, verurtheilt? Diess heisse ihre Aufgabe schlecht begreifen. Vielmehr hat sie auch hier die kritische Fackel zu tragen und Mass und Ziel mit Umsicht, objectiver Unparteilichkeit und ungetrübt durch den aufwirbelnden Staub des Kampfes zu bestimmen. Sie kann freilich nicht unmittelbar würken, allein vielfach müssen doch die Streitenden nach ihr aufsehen, um sich nicht zu verlieren. Sache der Wissenschaft ist es also vor Allem genau zu erörtern, in wie fern die verschiedenen Klagen über die Bureaukratie auf richtigen Grundlagen beruhen, in wie weit aber (und dem ist allerdings zum Theile so) Ueberschätzungen der eigenen Interessen und Mittel oder genealogisch und geschichtlich überkommene Vorurtheile und Abneigungen den Gedanken des Staates der Itztzeit verfehlen und einem Fehler seiner Diener zuschreiben was eine nothwendige, wenngleich für den Einzelnen vielleicht

widrige, Folge und Forderung desselben ist. Es wäre höchlichst zu beklagen, wenn dem Staate wegen einer fehlerhaften Richtung, welche er etwa eingeschlagen hat oder hat einschlagen lassen, nun nothwendige Rechte abgestritten würden. Von jeher und in allen Verhältnissen hat der wahre Staatsmann eine Opposition für eine verderbliche erachtet, welche die Regierung als solche schwächt, indem sie derselben wegen des Missbrauches Einzelner oder einer zeitweisen falschen Richtung bleibend die zu Erreichung des Staatszweckes unerlässliche Kraft entzieht. Nur der Missbrauch soll entfernt und seine Wiederkehr unmöglich gemacht werden; der Unfähige oder Schlechtwillige muss entfernt, unter Umständen bestraft werden. Allein der allgemeine Geist der Gesittigung darf nicht geschwächt werden. So denn auch hier; und es ist eine schöne Aufgabe für die Wissenschaft, das Urtheil über die Klagen zu fällen und die Entscheidungsgründe zu geben. Auf diese Weise wird es ihr dann gelingen, zur allgemeinen Ueberzeugung zu bringen, in wie weit eine würkliche Uebereinstimmung begründeter Beschwerden besteht und ob und wie weit also ein gemeinschaftliches Handeln eine sichere Grundlage, somit Dauer und Hoffnung auf Erfolg hat. — Sodann aber hat die Wissenschaft die Vorschläge zu den neuen Gestaltungen zu prüfen, welche etwa an die Stelle der zu weit gehenden oder verkehrten Einwürkungen der Bureaukratie zu treten hätten. Es genügt nicht, nur in der Verneinung Recht zu haben, sondern es muss auch das positiv Aufzubauende gesund und zweckdienlich seyn. Hier aber ist dann jeglichem Wissen ein schöner Würkungskreis eröffnet. Einerseits wird die Theorie dogmatisch und kritisch prüfen, vergleichen, Schlüsse ziehen; anderseits ist es von der grössten Wichtigkeit zu erfahren, was die Geschichte und was die Kenntniss des itzigen Zustandes fremder Länder an Beispielen aufzuweisen haben. Je mehr die Bewegung gegen die Bureaukratie aus dem Volke selbst und aus dem nicht immer klaren Gefühle irgend eines Druckes hervorgeht, und je mehr also auch Vorschläge zu Aenderungen auf einseitigem und zum Theile niedrigem Standpuncte ausgehen, desto nöthiger ist es, dass die Wissenschaft sich hoch stellt, die Uebersicht erhält und auf Folgewidrigkeiten und Unverträglichkeiten hinweist. Endlich kann noch die Wissenschaft, gestützt auf das richtige Verständniss der

geschichtlichen Entwicklung der Frage, einen Blick in die Zukunft zu werfen suchen, um zu bestimmen, welches der naturgemässe Verlauf dieses Widerstreites zwischen den Regierungsorganen und vielfachen Interessen und Forderungen der Bürger seyn wird. Prophetengabe ist zwar dem Mann der Wissenschaft nicht verliehen; allein wahrscheinliche Schlüsse kann er auch im sittlichen Gebiete von Bekanntem auf Unbekanntes machen.

Jeden Falles liegt hier ein reicher Stoff vor für Denken und Handeln.
